

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2170

A01

Humboldtstraße 31
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 211 47819-0
Telefax: +49 211 47819-99
E-Mail: info@kgnw.de
Internet: www.kgnw.de

Referat III - Medizin
Unser Zeichen: Bo/PM/Lu/10b05
Durchwahl: -33
E-Mail: cbook@kgnw.de

Düsseldorf, 13.10.2014

Seite 1 von 2

Ihr Schreiben vom 11.09.2014

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten über die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6092

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22.10.2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

für die Gelegenheit, in Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22.10.2014, eine vorläufige Stellungnahme zu der Drucksache 16/6092 abgeben zu können, möchten wir Ihnen danken.

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten über die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

In unserer Stellungnahme vom 15.04.2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern haben wir den gesetzlichen Finanzierungsanspruch für die Träger der Fachseminare für die Altenpflegeausbildung begrüßt (**Anlage**). Hinsichtlich der zukünftigen Bedarfe an gut ausgebildeten und qualifizierten Absolventinnen und Absolventen in den Pflegeberufen ist die vorgesehene gesetzliche finanzielle Beteiligung in der Altenpflege, nach unserer Einschätzung, jedoch nicht ausreichend.

Angesichts einer geplanten Neuausrichtung der bestehenden Pflegeausbildungen zu einem gemeinsamen Berufsbild, sollten die bestehenden Finanzierungslücken bereits jetzt geschlossen werden.

Geschäftsführer
Matthias Blum
Bankverbindung
Kontonummer: 30 164 024
Bankleitzahl: 360 602 95
Bank im Bistum Essen eG
BIC: GENODED188E
IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

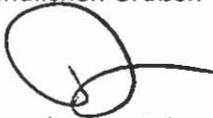
Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Seite 2 von 2

Mit Verweis auf die Stellungnahme vom 15.04.2014 möchten wir keine Ergänzungen geben.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, für die Möglichkeit der Rückäußerung möchten wir uns nochmals bedanken und stehen Ihnen für Rückfragen zu unserer vorläufigen Stellungnahme jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Dr. med. Peter-Johann May
Referatsleiter

Anlage



Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. · Humboldtstraße 31 · 40237 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn MD Markus Leßmann
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Humboldtstraße 31
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 211 47819-0
Telefax: +49 211 47819-99
E-Mail: info@kgnw.de
Internet: www.kgnw.de

Der Geschäftsführer
Unser Zeichen: GF/Ac/PM/Lu/04b05
Durchwahl: -50
E-Mail: mblum@kgnw.de

Düsseldorf, 15.04.2014

Seite 1 von 3

Ihr Schreiben vom 19.03.2014; Aktenzeichen: 402 - PA.0427
Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe
Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO)

Sehr geehrter Herr Leßmann,

für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe sowie zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO)“ abgeben zu können, möchten wir Ihnen danken.

Nachfolgend nehmen wir gerne vorläufig wie folgt Stellung:

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

Als Vertreter des Krankenhausbereichs und damit der Ausbildungsgeber für die Gesundheitsfachberufe, die neben der Altenpflegeausbildung angeboten werden, und als Verwalter des Ausgleichsfonds nach § 17 Abs. 5 KHG haben wir keine Änderungsvorschläge, erlauben uns jedoch folgende Anmerkung zum „Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den

Geschäftsführer
Matthias Blum
Bankverbindung
Kontonummer: 30 164 024
Bankleitzahl: 360 602 95
Bank im Bistum Essen eG
BIC: GENODED1BBE
IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

Schulskosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO)“:

Seite 2 von 3

Um dem (nicht nur) im Bereich der Altenpflege erkennbaren Fachkräftemangel begegnen zu können, ist die finanzielle Sicherung der Ausbildungseinrichtungen ein wesentlicher Baustein gegensteuernder Aktivitäten.

Im Sinne der Planungssicherheit für die Träger der Fachseminare in der Altenpflegeausbildung bedarf es einer nachhaltigen und auskömmlichen Finanzierung der theoretischen Ausbildung über die gesamte Ausbildungszeit. Die nunmehr rechtlich normierte Beteiligung des Landes an den Schulkosten für die Altenpflegeausbildung an den Fachseminaren in Höhe von 280 Euro bedeutet zwar einen Finanzierungsanspruch, greift aber nicht weitreichend genug, um dauerhaft dem Arbeitsmarkt qualifiziert ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen zu können.

Dessen ungeachtet, wird die Option, die drei verschiedenen Pflegeausbildungsberufe (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) in eine generalistische Pflegeausbildung zusammenzuführen, in Fachkreisen – nach wie vor – diskutiert.

Mit einer Umstellung auf eine generalistische Pflegeausbildung ist nach unserer Ansicht eine Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe verbunden. Dies ist für eine zukunftsorientierte Ausrichtung dieses Tätigkeitsbereiches, ebenso wie die nunmehr geschaffenen Möglichkeiten einer akademischen Erstausbildung, von besonderer Bedeutung.

Im Fokus einer Neuausrichtung muss eine gesicherte und auskömmliche Finanzierung der Ausbildungsberufe stehen.

Der Bereich der Altenpflegeausbildung ist derzeit, wie bereits erwähnt, nicht auskömmlich refinanziert. Die Zusammenlegung der drei genannten Ausbildungsberufe zu einer generalistischen Pflegeausbildung würde zwingend die Beseitigung der im Bereich der Altenpflegeausbildung – gegenüber der Ausbildungsfinanzierung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege auf Grundlage des § 17a KHG – bestehenden Finanzierungslücke erfordern.

Keinesfalls darf es im Zuge einer Zusammenlegung jedoch lediglich zur Addition der derzeitigen Finanzierungsmittel beider Bereiche kommen, da hierdurch eine defizitäre Finanzierung der Ausbildungskosten für eine zusammengeführte Pflegeausbildung insgesamt festgeschrieben und das Ziel, eine zukunftsfähige, attraktive und auskömmlich finanzierte Pflegeausbildung zu etablieren, konterkariert würde.

Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Seite 3 von 3

Mit dem im Gesetzentwurf neu geschaffenen „Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW - GBerG)“ werden Regelungen aus dem Berufsanererkennungsdurchführungsgesetz (BerufanDG-NRW) und aus der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU in einem Gesetz gebündelt.

Das neue Gesetz greift die Berufsausübungsregelungen des (bisherigen) BerufanDG-NRW in geänderter Form auf. Regelungen aus der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU werden durch das neue Gesetz in Landesrecht transformiert.

Im Kontext des § 4 GBerG (Prüfung der Sprachkenntnisse) sollte erwogen werden, konkret das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)“ zu benennen.

Weitere Änderungsvorschläge zum GBerG bestehen derzeit nicht.

Sehr geehrter Herr Leßmann, für die Möglichkeit der Rückäußerung möchten wir uns nochmals bedanken und stehen Ihnen für Rückfragen zu unserer vorläufigen Stellungnahme jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Blum
Geschäftsführer